

Diese Bedingungen sind den in Frage kommenden Beamten gleichzeitig mit der Aufforderung zur Bewerbung um die Zulassung zum Aufstieg bekanntzugeben.

EAPL 03 - 032

RABl. 1970 S. 61

Regierungsbezirksverordnung
über die Sicherung des in den Gemarkungen Neubrunn (Landkreis Markttheidenfeld) und Unteraltertheim (Landkreis Würzburg) gelegenen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung von Aussiedlerhöfen in der Flurabteilung „Luft-Linke Sohle“ der Gemeinde Unteraltertheim

vom 3.4.1970 Nr. II/15 - 528 a 2

Die Regierung von Unterfranken erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) i.V.m. Art. 35, 75 Abs. 3 und 85 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143, ber. 1963 S. 120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 (GVBl. S. 184), folgende

Regierungsbezirksverordnung

§ 1

(Allgemeines)

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Aussiedlerhöfe in der Flurabteilung „Luft-Linke Sohle“ der Gemeinde Unteraltertheim wird in den Gemarkungen Neubrunn (Landkreis Markttheidenfeld) und Unteraltertheim (Landkreis Würzburg) das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 und 4 erlassen.

§ 2

(Schutzgebiet)

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsreich und einer engeren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsreich hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 10 m und umfaßt das Grundstück Fl.St.Nr. 5370/2 der Gemarkung Unteraltertheim.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 19069, 19070, 19076, 19077 und 19166/2 der Gemarkung Neubrunn und die Grundstücke Fl.St.Nr. 5370, 5371, 5372, 5373, 5374, 5375 und 5376 der Gemarkung Unteraltertheim sowie Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 19057, 19058, 19059, 19060, 19061, 19062, 19063, 19064, 19064 1/2, 19064 1/3, 19064 1/4, 19064 1/5, 19064 1/6, 19064 1/7, 19064 1/8, 19064 1/9, 19064 1/10, 19065, 19066, 19067, 19068, 19071, 19072, 19073, 19074, 19075, 19078, 19079, 19156, 19166 und 19167 der Gemarkung Neubrunn und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 536, 5357, 5370/1, 5390 und 5393 der Gemarkung Unteraltertheim.
- (4) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1:2500 des Wasserwirtschaftsamts Würzburg vom 16.10.1969,

auf den Bezug genommen wird. Dieser Schutzgebietsplan ist in den Gemeindekanzleien Neubrunn und Unteraltertheim, bei den Landratsämtern Markttheidenfeld und Würzburg und bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (6) Der Fassungsreich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

(Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen)

- (1) Im Fassungsreich sind jedes Betreten durch Unbefugte, jede Nutzung und jede Verunreinigung verboten.
- (2) In der engeren Schutzzone sind verboten:
 - a) die Bebauung, insbesondere die Errichtung von Wohnstätten, Stallungen, Industriebauten, Wochenendhäusern usw.;
 - b) die Ablagerung von Abfall und Schutt, die Anlage von Friedhöfen, Kadaververwertungsstellen, Tierzuchtfarmen, Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie andere Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
 - c) die Ablagerung von sonstigen Abfällen und die Lagerung von Materialien, die die Eigenschaft des Wassers schädlich verändern können;
 - d) Grab-, Schürf- und Bohrarbeiten sowie Sprengungen;
 - e) die Errichtung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung und -verwertung, insbesondere die Anlage von Sicker- und Versickergruben, die Zuleitung und Durchleitung von Abwässern sowie die Versickerung und Verrieselung von Abwässern;
 - f) die natürliche Düngung, wenn die Düngstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder wenn die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsreich besteht;
 - g) die Urbarmachung von Waldböden;
 - h) die Errichtung von Zeltlagerplätzen;
 - i) das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 - k) die Anlage von Straßen und Wegen, wenn sie nach dem Fassungsreich hin entwässert werden;
 - l) die Anlage von Fischteichen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der VLwF vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

(Duldungspflicht)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke haben die Kenntlichmachung der Grenzen des Schutzgebietes (z.B. durch Hinweisschilder) zu dulden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des § 3 haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke zu dulden, daß mit amtlichem Ausweis ausgestattete Personen die Grundstücke und darauf befindliche Anlagen betreten.

§ 5
(Ausnahmen)

Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten und den nur beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz des Wassers vor Verunreinigung aufgrund besonderer Verhältnisse oder durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist.

§ 6
(Entschädigung)

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7
(Ordnungswidrigkeiten)

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG sowie nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d und Abs. 2 BayWG geahndet.

§ 8
(Inkrafttreten)

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.
- (2) Sie gilt zwanzig Jahre.

Würzburg, 3. April 1970
I.V.
gez. Penzkofer
Regierungsvizepräsident

EAPL 86 - 863

RABl. 1970 S. 62

Erstattung der von Trägern der Sozialhilfe für Berechtigte nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG aufgewendeten Kosten der Krankenhilfe

RE vom 6.4.1970 Nr. II/8 - 7110 a 25

An die
Sozialhilfverwaltungen

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat in einer EntschlieÙung an die Regierungen vom 13.3.1970 Nr. II 2 - 6808/7-3/70 folgendes ausgeführt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Nachgang zu seinem Rundschreiben an die Arbeitsminister und Senatoren für Arbeit der Länder vom 20.11.1961 (BVBl. S. 158) mit Schreiben vom 9.1.1970 Nr. V/10 - 5207.25 - 1952/69 mitgeteilt, daß keine Bedenken bestünden, Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen für ärztliche Behandlung von Berechtigten nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG zu erstatten, die sie vereinbarungsgemäß pauschal an die Kassenärztliche Vereinigung entrichtet haben. Die Aufwendungen sind durch Behandlungsscheine und Abschriften der Vereinbarungen von den Trägern der Sozialhilfe zu belegen. Sofern Arzneimittelkosten gleichfalls pauschal abgegolten werden, ist entsprechend mit der Maßgabe zu verfahren, daß die Behandlung nachgewiesen wird und der Pauschalsatz für Arzneimittel nicht höher liegt als der vom Versorgungsamt bei der Abrechnung nach § 10 BVG für den entsprechenden Personenkreis und Abrechnungszeitraum gezahlte durchschnittliche Fallbetrag. Dabei kann die Höchstgrenze für den zu erstattenden Pauschalsatz aus dem Kostennachweis der Krankenkasse ermittelt werden, die im Einzelfall nach § 18 c Abs. 2 BVG für die Durchführung der Heilbehandlung oder Krankenbehandlung zuständig gewesen wäre.“

Um Beachtung wird ersucht.

EAPL 41 - 410

RABl. 1970 S. 63

SCHULANGELEGENHEITEN

**Rechtsverordnung
der Regierung von Unterfranken
vom 12.3.1970 Nr. II/7 - 4466 b 4
über die**

Einschränkung des Schulsprengels der Sonderschule für Lernbehinderte und geistig Behinderte Markttheidenfeld

Auf Grund der Art. 1, 2, 4 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen - SoSchG - vom 25.6.1965 (GVBl. S. 93) und Art. 14 und 16 des Volksschulgesetzes - VoSchG - vom 17.11.1966 (GVBl. S. 402) i.d.F. der Gesetze vom 13.12.1968 (GVBl. S. 402) und 25.7.1969 (GVBl. S. 182) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

**Rechtsverordnung:
§ 1**

Der Schulsprengel der mit EntschlieÙung der Regierung von Unterfranken vom 11.3.1966 Nr. II/7 - 4466 b1 errichteten Sonderschule für Lernbehinderte und

geistig Behinderte Markttheidenfeld wird auf die lernbehinderten Schüler aus dem Landkreis Markttheidenfeld beschränkt.

§ 2

Die Sonderschule führt künftig die Bezeichnung: „Sonderschule für Lernbehinderte Markttheidenfeld“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 12. März 1970
Regierung von Unterfranken
I.V.
gez. Dr. Geyer
Oberregierungsdirektor

EAPL 21 - 210

RABl. 1970 S. 63

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

5. Jahrgang Nr. 26

Würzburg

26. August 1976

Teil I:

Bauausschußsitzung

Übungen der Bundeswehr

Übungen französischer Einheiten

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Neubrunn und Einleitung in den Neubrunner Mühlbach

Änderung einer Wasserschutzgebietsverordnung

„Licht Ullwe-Schlö“

Teil II:

Bauungsplan "Hohestadt - Nord"

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Untereisenheim für das Haushaltsjahr 1976

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 der Gemeinde Thüngersheim

Teil I:

Nr. Sekr.- 014.4-76

Betreff: **Bauausschuß-Sitzung**

Am Mittwoch, den 8. September 1976, 9.00 Uhr, findet in Röttingen, Pfarrheim, eine Bauausschußsitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Realschule Höchberg; Vergabe der Heizungs-, Lüftungs- und Elektroarbeiten
2. Künftiges Amtsgebäude, Zeppelinstraße; Vergabe der Maurerarbeiten
3. Bauantrag zur Errichtung von Schulpavillons für die Sonderschule Frickenhausen
4. Fassadenwettbewerb
5. WU 59 - Bauvorhaben in Holzkirchhausen
6. WU 8 - Sondernutzungserlaubnis in Maidbronn
7. WU 4 - Sulzwiesen - Erbshausen
8. Sonstiges

Nicht öffentlich

1. Grunderwerb
2. Sonstiges

Im Anschluß an die Sitzung ist vorgesehen, die WU 41 Riedenheim - Stalldorf, die WU 13/33 - Ortsdurchfahrt Ingolstadt, die WU 46 Giebelstadt - Acholshausen (hier besonders ein evtl. Straßenanschluß des Flugplatzes an die Kreisstraße), die WU 52 Frickenhausen - Zeubelried und die geplante Ortsumgehung von Erlach zu besichtigen.

Nr. IV/11-070.2-76

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen in der Zeit vom

8. 9.1976 - 9. 9.1976

20.10.1976 - 30.10.1976

unter der Bezeichnung "Long Trail 76"

3.11.1976 - 13.11.1976

unter der Bezeichnung "Harte Walnuß"

Übungen durchzuführen, wobei auch der Landkreis Würzburg berührt wird.

Auf die im Amtsblatt 1/1973 zur Beachtung ergangenen diesbezüglichen Weisungen wird hingewiesen.

Nr. IV/11-070.3-76

Übungen französischer Einheiten

Französische Einheiten beabsichtigen in der Zeit vom 3.9.1976 - 10.9.1976

Übungen durchzuführen, wobei auch der Landkreis Würzburg berührt wird.

Auf die im Amtsblatt 1/1973 zur Beachtung ergangenen diesbezüglichen Weisungen wird hingewiesen.

Nr. IV/5-641-Nb 1/74

Betreff: **Vollzug der Wassergesetze;**

hier: **Abwasserbeseitigung in der Gemeinde**

Neubrunn und Einleitung in den Neubrunner Mühlbach

Der Markt Neubrunn hat beim Landratsamt Würzburg die wasserrechtliche Erlaubnis für die Abwasserbeseitigung des Marktes Neubrunn beantragt. Die Kanalisation wird im Mischsystem durchgeführt. Es ist u.a. vorgesehen die Kanalisation bei starkem Regen über zwei Beckenüberläufe und zunächst einen Notüberlauf in den Neubrunner Mühlbach zu entlasten. Aus der Kläranlage, bestehend aus einem Schlammolter, drei Klärteichen und zwei Nachklärbecken wird das vorgereinigte Abwasser über zwei Einleitungen ebenfalls dem Neubrunner Mühlbach zugeführt.

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, daß

1. Pläne und Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, während einer Frist von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieses Ausschreibens im Amtsblatt beim Landratsamt Würzburg, Ludwigsstraße 3-7, Zi. Nr. 309/II. Stock, ausliegen;
2. Bedenken und Anregungen gegen das Vorhaben innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Würzburg vorgebracht werden können.

**Betreff: Änderung einer Wasserschutzgebietsverordnung
Verordnung**

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Aussiedlerhöfe in der Flurabteilung "Luft-Linke Sohl" in den Gemarkungen Unteraltertheim und Neubrunn.

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i.V. mit Art. 35 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.4.1975 (GVBl. S. 39 ff) folgende

**Verordnung:
§ 1**

§ 3 Abs. 2 der Regierungsbezirksverordnung über die Sicherung des in den Gemarkungen Neubrunn und Unteraltertheim gelegenen Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung von Aussiedlerhöfen in der Flurabteilung "Luft-Linke Sohle" der Gemarkung Unteraltertheim vom 3. April 1970 Nr. II/15-528 a 2, amtlich bekanntgemacht im RABl. 1970 S. 62, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teil II:

Nr. III me 610

**Betreff: Vollzug des Bundesbaugesetzes;
hier: Bebauungsplan "Hohestadt - Nord"**

BEKANNTMACHUNG

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13. Mai 1976 Nr. 420 - 931 a 143/75 den am 18.12.1975 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet "Hohestadt - Nord" in der Fassung vom 30.10.1975 genehmigt.

Die Satzung und der Bebauungsplan "Hohestadt - Nord" liegen während der üblichen Dienststunden im Hauptamt 1 Rathaus, Zimmer Nr. 15, 1.Stock, und im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock, ab 10.6.1976 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Satzung und der Bebauungsplan treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Az. II/2 - 941 - 110

**Betreff: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Abwasserverbandes Untereisenheim für das
Haushaltsjahr 1976**

Aufgrund Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.7.1966 (GVBl. S. 218) und der Art 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Untereisenheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 beschlossen. Diese wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 4 GO und Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Abwasserverbandes Untereisenheim, Landkreis Würzburg für das Haushaltsjahr 1976

Aufgrund der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen auf 30.392.-- DM
in den Ausgaben auf 30.392.-- DM
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen auf 696.000.-- DM
in den Ausgaben auf 696.000.-- DM
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 320.000.-- DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgestellt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 30.392.-- DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist

Obereisenheim	Untereisenheim	Fahr
560	600	600

Investitionsumlage

Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 696.000.-- DM festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist

Obereisenheim	Untereisenheim	Fahr
560	600	600

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1976 in Kraft.

II.

Das Landratsamt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die gemäß Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17.8.1976 Az. II/2 - 941 - 110 erteilt.

**Betreff: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 1976 der Gemeinde Thüngersheim**

Gemäß Art. 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1976 nach Vorlage bei der rechtsaufsichtlichen Behörde ab 10. August 1976 in der Gemeindeganzlei während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**LANDRATSAMT
Dr. Wilhelm, Landrat**

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, 8700 Würzburg, Ludwigstraße 3, Telefon (0931) 3631. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25.-- DM zuzüglich Postkosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Ludwigstraße 3. Druck: Buch- und Offsetdruckerei Schwerda, Ochsenfurt.

Neubrückung

